

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2017
(Haushaltserlass 2017)
sowie Auswirkungen der Steuerschätzung für das Jahr 2016
Vom 17. November 2016 - Az.: 2-2241/76

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 2. bis 4. November 2016 fand in Nürnberg die 149. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2016 bis 2021.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2016 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Es wird von einer erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ausgegangen, die sich in einer hohen Beschäftigung, wachsenden Einkommen der privaten Haushalte sowie steigenden Gewinnen der Unternehmen äußert. Für das laufende Jahr 2016 wird ein Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um real 1,8 % erwartet. Im Schätzzeitraum 2016 bis 2021 werden für das nominale BIP nunmehr Veränderungsraten von 3,4 % für 2016, 3,1 % für 2017, 3,2 % für 2018 und 3,1 % jeweils für die Jahre 2019, 2020 und 2021 erwartet.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

Für das Land und seine Kommunen wurden der Entwurf des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen und die Mindereinnahmen durch die kommenden,

bereits angekündigten Einkommensteuerentlastungen (z. B. Erhöhung Kindergeld und Grundfreibetrag) berücksichtigt.

2. Auswirkungen der Steuerschätzung für das Jahr 2016

Nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2016 können die Kommunen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2016 im Jahr 2016 Mehreinnahmen von rd. 490 Millionen Euro erwarten. Hiervon entfallen auf kommunale Steuereinnahmen rund 290 Millionen Euro und auf Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich rund 200 Millionen Euro.

Die prognostizierten kommunalen Steuermehreinnahmen resultieren im Wesentlichen aus der Gewerbesteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer liegt bei voraussichtlich rund 5,7 Milliarden Euro. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird ein Aufkommen von 669 Millionen Euro erwartet.

Die Schlüsselzuweisungen 2016 werden über den bisher prognostizierten Werten liegen, so dass die Kopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden und Landkreise angehoben werden können. Die Kopfbeträge werden mit der Bekanntmachung der vierten Teilzahlung 2016 mitgeteilt.

3. Orientierungsdaten für das Jahr 2017

Die Orientierungsdaten (Tz. 4) für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der November-Steuerschätzung und der Verständigung der staatlichen und kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016. Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

4. Finanzausgleich 2017

4.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 5,9 Milliarden Euro geschätzt.

4.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf rund 833 Millionen Euro geschätzt.

4.3 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt - unter Berücksichtigung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes des Bundesministeriums der Finanzen - im Jahr 2017 voraussichtlich 68,5 %.

4.4 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.4.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 77 Euro je Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.405 Euro je Einwohner.

4.4.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.242,00
10.000 Einwohnern	1.366,20
20.000 Einwohnern	1.453,20
50.000 Einwohnern	1.552,50
100.000 Einwohnern	1.676,70

200.000 Einwohnern	1.925,10
500.000 Einwohnern	2.223,20
600.000 oder mehr Einwohnern	2.310,20

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.4.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 135 Euro je Einwohner betragen.

4.4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 664 Euro je Einwohner betragen.

4.5 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 474,5 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2016 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.6 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.7 Sonstige Zuweisungen

4.7.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

Die Zuweisungen an die Landkreise nach § 11 Absatz 1 FAG ändern sich im Jahr 2017 voraussichtlich nicht.

4.7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.7.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen 132,5 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.7.4 Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG an die Stadt- und Landkreise betragen voraussichtlich 339,8 Millionen Euro. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.7.5 Schullastenausgleich (§§ 16 und 17 FAG)

4.7.5.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2017 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.7.5.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor. Es wird empfohlen, zunächst die Sachkostenbeiträge 2016 zugrunde zu legen.

4.7.6 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,0 Millionen Euro.

4.7.7 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2017 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.7.8 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge betragen voraussichtlich:

Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro;

Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

4.7.9 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.7.10 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.7.11 Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen insgesamt 529 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2016 maßgebend.

4.7.12 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen derzeit noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2016 maßgebend. Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2016 zugrunde zu legen.

4.7.13 Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Das Land beteiligt sich voraussichtlich mit 90 Millionen Euro an den Integrationslasten der Gemeinden. Die Verteilung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.7.14 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise. Die Verteilung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

5. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

6. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020

6.1 Die nachfolgenden Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte. Sie können nur als Anhaltspunkte für die örtliche Planung dienen und müssen den örtlichen Verhältnissen angepasst werden:

	Indexzahlen (2017 = 100 v. H.)		
	2018	2019	2020
<u>Einnahmen</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	102	105	109
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	124	120	123
Familienleistungsausgleich	104	107	111
<u>nachrichtlich</u>			
Steuerkraftsummen	105	109	113

6.2 Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.

6.3 Die Gewerbesteuerumlage wird in den Jahren 2018 ff voraussichtlich 68 % betragen.

6.4 Bei den Kopfbeträgen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden wird für 2018 ein (Grund-) Kopfbetrag von 1.270 Euro prognostiziert.